

8. Der staatliche und genossenschaftliche Handel hat bei Veranstaltungen auf dem Lande, wie Erntefeste, Kirmesfeste, Kultur- und Sportveranstaltungen, ausreichend für Nahrungs- und Genußmittel und Waren des Massenbedarfs zu sorgen. Das Belieferungssystem ist zu entwickeln. Es ist ein individuelles Warenangebot für festliche Gelegenheiten bereitzustellen.

9. Das Ministerium für Handel und Versorgung sowie die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, in erster Linie in den größeren Städten und Industriezentren günstige Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Genossenschaftsbauern und Einzelbauern ihre freien Spitzen an landwirtschaftlichen Produkten auf Bauernmärkten verkaufen können.

Von den örtlichen Marktdirektoren sind geschlossene Verkaufsbuden und überdachte Verkaufsstände den Bauern zum Verkauf ihrer Erzeugnisse bereitzustellen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Verkaufsausrüstungen, wie Waagen, Gewichte, Beile, Schürzen, Kittel usw., leihweise den werktätigen Bauern zur Verfügung gestellt werden. Für den reibungslosen Verkauf von Fleisch sind durch die Marktdirektoren Gehilfen (gelernte Fleischer) zu beschäftigen, die den Bauern behilflich sind, das zum Verkauf kommende Fleisch fachgerecht zu zerlegen und zu zerhauen.

Der volkseigene Einzelhandel wird verpflichtet, und dem genossenschaftlichen Einzelhandel wird empfohlen, in verstärktem Umfang die Bauernmärkte mit Industriewaren aller Art zu beschicken, damit den werktätigen Bauern die Möglichkeit gegeben wird, nach dem Verkauf ihrer Erzeugnisse ein reichhaltiges Sortiment an Industriewaren und speziellen Lebensmitteln entsprechend ihrem Bedarf einzukaufen.

In der Nähe der Bauernmärkte sind Spezialverkaufsstellen, beispielsweise für Seilerwaren und den übrigen landwirtschaftlichen Bedarf, einzurichten.

V. Damit die großen Aufgaben des erhöhten Warenumsatzes gelöst werden können, ist der staatliche und genossenschaftliche Handel weiter zu festigen.

1. Die weitere Entwicklung des Handelsnetzes des staatlichen Einzelhandels konzentriert sich auf die Zentren des Neuaufbaues sowie die großen Industriezentren und Großstädte. Bei dem bestehenden Handelsnetz steht die weitere Spezialisierung im Vordergrund.

Bei der weiteren Entwicklung des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels haben die zentralgeleiteten Betriebe das Beispiel für den gesamten Handel zu geben.²

2. Das Netz der Industrieläden ist weiter zu entwickeln. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien bis zum 1. September 1954 eine Ordnung auszuarbeiten, die die Grundsätze für die Industrieläden festlegt. Dazu gehören Charakter und Aufgaben sowie

die zeitliche, fachliche und regionale Entwicklung des Netzes der Industrieläden. Die Warenbereitstellung für die Industrieläden muß im Rahmen des Warenbereitstellungsplanes erfolgen.

3. Die Konsumgenossenschaften als demokratische Massenorganisation der Verbraucher haben bei der schnellen und ständigen Steigerung des Lebensstandards der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik entscheidende Aufgaben zu lösen. Den Konsumgenossenschaften wird empfohlen, die Mitgliederwerbung, vor allem auf dem Lande, wesentlich zu verstärken. Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften hat hier trotz vorhandener Schwächen im Jahre 1953 eine gute Arbeit geleistet. Daraus ergibt sich für die Konsumgenossenschaften, das Verkaufstellennetz entsprechend den Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplanes, besonders auf dem Lande, wesentlich zu erweitern. Es kommt jetzt darauf an, Dorf-Konsumgenossenschaften organisatorisch und wirtschaftlich zu festigen. Bei der Entwicklung der Dorf-Konsumgenossenschaften ist darauf zu achten, daß deren Rentabilität sichergestellt wird.

Die Funktionäre des staatlichen und genossenschaftlichen Handels müssen davon überzeugt sein, daß sie die vor ihnen stehenden Aufgaben nur in gemeinsamer enger Zusammenarbeit lösen können.

VI. Der private Handel

1. Im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes wird dem privaten Einzelhandel die Möglichkeit gegeben, seine Umsätze beträchtlich zu steigern. Er verfügt über ein weit verzweigtes und spezialisiertes Netz von Läden, Gaststätten und anderen Betrieben und hat dadurch die Möglichkeit, eine breite Streuung der ihm im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes zugewiesenen Waren vorzunehmen.

2. Besondere Möglichkeiten für den privaten Handel ergeben sich auf dem Gebiete der Massenbedarfsgüter aus der Privatproduktion. Dabei stehen ihm seine reichen Erfahrungen und Fachkenntnisse, die er im Interesse der verbesserten Versorgung der Bevölkerung einsetzen muß, zur Verfügung.

3. Es liegt im Interesse des privaten Handels, seine Geschäfte, Gaststätten usw. geschmackvoll auszugestalten.

4. Die Verkaufs- und Gaststättenkultur im privaten Handel ist zum Teil noch ungenügend. Es muß ernsthaft darauf hingewiesen werden, daß die privaten Einzelhändler und Gaststättenbesitzer den berechtigten Forderungen der Werktätigen nachkommen und die Verkaufs- und Gaststättenkultur in ihren Betrieben heben. Unser Staat gibt dem privaten Handel die Möglichkeit, seine Initiative breit zu entfalten und erwartet vom privaten Handel, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staat gewissenhaft und pünktlich nachkommt.